

**Haushaltssatzung
der STADT MELLE
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	99.897.600,00	EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	97.784.400,00	EURO
	Ordentliches Ergebnis	2.113.200,00	EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EURO

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	114.388.400,00	EURO
2.2	der Auszahlungen auf	114.388.400,00	EURO

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.528.800,00	EURO
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.146.400,00	EURO
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	9.350.500,00	EURO
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	22.771.400,00	EURO
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.509.100,00	EURO
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.470.600,00	EURO

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	EURO
Aufwendungen in Höhe von	EURO

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	EURO
Ausgaben in Höhe von	EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.509.100,00 EURO festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan des Wasserwerkes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen auf festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 18.986.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.000.000,00 EURO festgesetzt.

§ 4a

Der **Höchstbetrag**, bis zum dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbsteuer	385 v. H.

§ 6

Der **Stellenplan** wird wie folgt festgesetzt:

Zahl der Stellen für	
1. Beamte	53,76
2. Beschäftigte	268,10

Melle, den

S T A D T M E L L E

Der Bürgermeister